

Elektronischer Rechtsverkehr

Degen / Emmert

2., neu bearbeitete Auflage 2021
ISBN 978-3-406-73693-3
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

§ 6 Ersetzendes Scannen

I. Begriff

Der Begriff „ersetzendes Scannen“ bedeutet, dass mit der Digitalisierung 1 der Papierdokumente auch die anschließende Vernichtung des Papiers verbunden wird, um einen echten Rationalisierungseffekt zu erzielen. Dieses Ziel kann aber nur dann erreicht werden, wenn durch die Digitalisierung keine Minderung des Beweiswertes der Dokumente eintritt und die Richtigkeit der Übertragung der Dokumentinhalte bei der Digitalisierung gewährleistet werden kann. Mit Hilfe von technischen Sicherungsmethoden kann dabei eine vollständige Erhaltung des Beweiswertes erreicht werden.

Bei einer an der Universität Kassel durch *Prof. Dr. Alexander Rosznagel* und *Maxi 2 Nebel* von der Projektgruppe verfassungsverträgliche Technikgestaltung durchgeführten Simulationsstudie „Ersetzendes Scannen“ wurde bestätigt, dass bei Umsetzung der in der TR-RESISCAN des BSI ausgesprochenen Empfehlungen kein Beweiskraftverlust zu befürchten ist¹.

II. Rechtsgrundlagen und Zielgruppenanalyse

Zunächst sind die Rechtsgrundlagen zu klären, die für das ersetzende Scannen 3 maßgeblich sind. Dabei ist zwischen Unternehmen, Gerichten und dem öffentlichen Dienst zu unterscheiden.

1. Unternehmen

Unternehmen sind prinzipiell nicht verpflichtet, ihren Posteingang zu digi- 4 talisieren. Für Unternehmen galten seit 1.1.2015 als **Nachfolgeregelung von GoBS und GdPdU** die „**Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)**“², Danach ist bei der

¹ Simulationsstudie Ersetzendes Scannen, Prof. Dr. Alexander Rosznagel, Maxi Nebel, Projektgruppe verfassungsverträgliche Technikgestaltung (provet) im Forschungszentrum für Informationstechnik-Gestaltung (ITeG) der Universität Kassel, www.uni-kassel.de/uni/fileadmin/datas/uni/presse/anhaenge/2014/SIM.pdf.

² www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuer-themen/Abgabenordnung/Datenzugriff_GDPdU/2014-11-14-GoBD.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

Umstellung von Geschäftsprozessen, die beweisrelevante Dokumente und steuerrelevante Inhalte betreffen, die Anpassung bzw. falls eine solche noch gar nicht vorhanden ist, die Neuerstellung einer Verfahrensdokumentation erforderlich.

- 5 **Seit 1.1.2020 gilt die GoBD in einer zugunsten der Unternehmen weiter an die Digitalisierung angepassten Version.**³
- 6 So ist jetzt das Erfassen von Belegen über Mobiltelefone mit Smartphones zulässig, sogar wenn der Erfassungsvorgang im Ausland stattfindet. Zudem müssen bei Formatkonvertierungen nicht mehr beide Formate archiviert werden und Migrationen werden vereinfacht, weil nach 5 Jahren ab Ende des Geschäftsjahres die Daten nur noch auf Datenträger den Finanzbehörden überlassen werden müssen (so genannter Z3-Zugriff) und keine funktionierende Software mehr zur Verfügung gestellt werden muss.
- 7 Der Beweiswert von elektronischen Dokumenten, die mit einer qeS versehen sind, wird durch die Regelungen des JKomG von 2005⁴ und des E-Justiz-Gesetzes vom 16.10.2013⁵ den Papierurkunden vollständig angeglichen und geht sogar, was den Beweis der Echtheit angeht, weit darüber hinaus.
- 8 Nach § 371a ZPO Abs. 1 S. 1 finden „auf private elektronische Dokumente, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, die Vorschriften über die Beweiskraft privater Urkunden entsprechende Anwendung“. Satz 2 erschwert den Gegenbeweis dadurch, dass der Anschein der Echtheit nur „durch Tatsachen erschüttert werden [kann], die ernstliche Zweifel daran begründen, dass die Erklärung vom Signaturschlüssel-Inhaber abgegeben worden ist“. Demgegenüber erbringt die Privaturkunde nur dann den Beweis über die Abgabe der Erklärung, wenn die Echtheit der Unterschrift von demjenigen nachgewiesen ist, der sich auf die Gültigkeit der Erklärung beruft⁶. Nach § 440 ZPO muss bei der Papierurkunde die Echtheit der Unterschrift voll nachgewiesen werden. Nur dann, wenn die Echtheit der Unterschrift feststeht, greift die Beweiserleichterung des § 440 Abs. 2 ZPO für den darüberstehenden Text und gilt das Dokument nach § 416 ZPO als Privaturkunde⁷.
- 9 Dagegen ist die Beweiskraft aufgrund der Verknüpfung des Inhalts der Nachricht mit der qualifizierten Signatur oder der durch die besondere Versandart per absenderbestätigter DE-Mail mit sicherer Anmeldung wesentlich höher⁸.
- 10 Für Dokumente mit qeS gab es schon seit Inkrafttreten des ersten Signaturgesetzes eine Beweisvermutung, dass ein qualifiziert signiertes Dokument vom Inhaber der zugehörigen Signaturerstellungseinheit stammt. Dies war zunächst in § 1 des Signaturgesetzes von 1997 geregelt und seit 2005 in § 371a Abs. 1 S. 2 ZPO.
- 11 Das Gleiche gilt für absenderbestätigte DE-Mails mit sicherer Anmeldung. Dafür sind dann aber einige weitere Voraussetzungen zur normalen Nutzung der DE-Mail erforderlich:

³ BMF Schreiben vom 28.11.2019, https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuertemen/Abgabenordnung/2019-11-28-GoBD.html.

⁴ BGBl. 2005 I 837.

⁵ BGBl. 2013 I 3786.

⁶ BGH Urt. v. 8.3.2006 – IV ZR 145/05.

⁷ Gesetzentwurf der Bundesregierung zum E-Justizgesetz, Kommentierung zu Nummer 13 (§ 371a Abs. 2 ZPO), Seite 31, <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/126/1712634.pdf>.

⁸ AaO.

- Eine Anmeldung muss mit zwei unterschiedlichen Authentisierungsverfahren erfolgen, zB Wissen und Besitz⁹ (EID des neuen Personalausweises und PIN). In § 4 Abs. 1 Satz 2 des DE-Mail-Gesetzes heißt es: „Für die sichere Anmeldung hat der akkreditierte Diensteanbieter sicherzustellen, dass zum Schutz gegen eine unberechtigte Nutzung der Zugang zum DE-Mail-Konto nur möglich ist, wenn zwei geeignete und voneinander unabhängige Sicherungsmittel eingesetzt werden; soweit bei den Sicherungsmitteln Geheimnisse verwendet werden, ist deren Einmaligkeit und Geheimhaltung sicherzustellen.“
- Der Nutzer muss sogar zwischen zwei verschiedenen sicheren Anmeldemöglichkeiten wählen können, eine davon muss die Nutzung der E-ID-Funktion des neuen Personalausweises¹⁰ beinhalten, sofern der Nutzer eine natürliche Person ist. Die bloße Anmeldung mit Benutzernamen und Passwort am DE-Mail-Konto ist für eine sichere Anmeldung dagegen nicht ausreichend¹¹.
- Der Absender muss sich vom Betreiber des DE-Mail-Dienstes bestätigen lassen, dass er sich sicher am DE-Mail-Konto angemeldet hat und der Betreiber bestätigt dies mit seiner qualifizierten Signatur¹².

Obwohl es sich um eine reine Transportsicherung handelt wird dann vermutet, **12** dass die Nachricht vom angeblichen Absender der Nachricht stammt, da dieser ebenso wie bei der qualifizierten Signatur eine 2-Faktor-Authentisierung benötigt und zusätzlich ein unter staatlicher Aufsicht stehender Betreiber die Authentizität bestätigt. Der Inhalt der Nachricht ist sowohl bei der qualifizierten Signatur als auch bei der absenderbestätigten DE-Mail mit qualifizierter Signatur des Betreibers kryptographisch direkt mit dem Inhalt verbunden, dh jegliche Änderung oder Fälschung von dritter Seite ohne Signaturerstellungseinheit und PIN hat sofort die Ungültigkeit der Signatur bei der Signaturprüfung zur Folge.

Die **Beweisvermutung** greift jedoch nicht bei der Verwendung eines DE-Mail-Gateways durch ein privates Unternehmen. Die Beweisvermutung ist nach **13** § 371a Abs. 2 ZPO daran geknüpft, dass es sich um einen DE-Mail-Account einer natürlichen Person handelt. Bei der Verwendung eines DE-Mails-Gateways ist der Account nicht mehr der Person direkt zugeordnet, sondern die Sicherheit der Personenzuordnung ist von der Organisation der IT-Sicherheit des Mailtransportsystems nach dem DE-Mail-Gateway durch das Unternehmen selbst abhängig¹³.

Zudem ist die Übertragung von Papierunterlagen in elektronische Dokumente **14** nicht mit einer weiteren Beweiserleichterung wie im öffentlichen Bereich verbunden.

⁹ § 4 Abs. 1 S. 2 DE-Mail-Gesetz.

¹⁰ § 18 Personalausweisgesetz.

¹¹ § 4 Abs. 1 S. 3 DE-Mail-Gesetz.

¹² § 5 Abs. 5 DE-Mail-Gesetz.

¹³ Gesetzentwurf der Bundesregierung zum E-Justizgesetz, Kommentierung zu Nummer 13 (§ 371a Abs. 2 ZPO), Seite 32.

2. Behörden

- 15 Für öffentliche Behörden gibt es wesentlich weitergehende Beweisregeln als für Private. Nach § 437 ZPO wird anders als für Privaturkunden nach § 440 ZPO vermutet, dass die Urkunde echt ist:

„Urkunden, die nach Form und Inhalt als von einer öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person errichtet sich darstellen, haben die Vermutung der Echtheit für sich.“

- 16 Wenn das Gericht Zweifel an der Echtheit hat, kann es sich nach § 437 Abs. 2 ZPO bei der jeweiligen Behörde erkundigen:

„Das Gericht kann, wenn es die Echtheit für zweifelhaft hält, auch von Amts wegen die Behörde oder die Person, von der die Urkunde errichtet sein soll, zu einer Erklärung über die Echtheit veranlassen.“

- 17 Nach § 371a Abs. 3 S. 2 ZPO wird auf § 437 ZPO für öffentliche elektronische Dokumente verwiesen, die mit qualifizierter Signatur versehen sind und nach § 371a Abs. 3 S. 2 ZPO für Dokumente, die mittels absenderbestätigter DE-Mail mit sicherer Anmeldung versandt werden. Öffentliche Elektronische Dokumente sind nach der Legaldefinition des § 371a Abs. 3 S. 1 ZPO Dokumente, die „von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form erstellt worden sind“.

- 18 Bei der qeS ist nach derzeit gültiger Rechtslage nach der eIDAS-Verordnung die Zuordnung zu einer natürlichen Person erforderlich, bei einem Siegel zu einem Unternehmen oder einer Behörde. Es ist zwar nicht explizit geklärt, ob bei Verweisen im deutschen Recht auf eine qualifizierte Signatur auch als Verweise auf ein qualifiziertes Siegel gelten, dies ist wegen der gleichen Sicherheit jedoch zu befürworten.

- 19 Bei der Verwendung von DE-Mail durch Behörden ist es explizit nicht wie bei § 371a Abs. 2 oder bei der qualifizierten Signatur erforderlich, dass die Zuordnung zu einer bestimmten Person erfolgt, es reicht, dass der DE-Mail-Account der Behörde der Nachricht zugeordnet werden kann.

- 20 Die Beweiskraft eines öffentlichen E-Dokuments wird der öffentlichen Urkunde gleichgestellt, wenn dieses qualifiziert signiert wurde oder mittels absenderbestätigter DE-Mail mit sicherer Anmeldung versandt wurde. Bei einer solchen DE-Mail ist ebenfalls ausreichend, dass die Behörde identifiziert wird, eine Identifikation der Person ist nicht erforderlich. Daher kann für diese Zwecke ein DE-Mail-Gateway ohne Beweiskraftverlust eingesetzt werden.

- 21 Öffentliche Urkunden sind nach der Legaldefinition in § 415 ZPO „Urkunden, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind.“

- 22 Die Beweiskraftregeln für öffentliche Dokumente sind in den §§ 415, 416a, 417 und 418 ZPO geregelt. Bei öffentlichen Urkunden wird nach den §§ 415, 417 und 418 ZPO der volle Beweis über den Inhalt erbracht, nur die möglichen Gegenbeweise sind unterschiedlich:

II. Rechtsgrundlagen und Zielgruppenanalyse

- Erklärungen vor einer Behörde oder Urkundsperson nach § 415 ZPO begründen den vollen Beweis über diesen Vorgang. Der Gegenbeweis, der Vorgang sei nicht richtig beurkundet worden, ist nach § 415 Abs. 2 ZPO zulässig.
- Öffentliche Urkunden mit einer amtlichen Anordnung, Verfügung oder Entscheidung begründen den vollen Beweis über deren Erlass. Hier gibt es keine Einschränkungen.
- Sonstige öffentliche Urkunden begründen den vollen Beweis der darin bezeugten Tatsachen, wenn es sich um Gegenstände eigener Wahrnehmung der Behörde oder der Urkundsperson handelt. Der Gegenbeweis der Unrichtigkeit ist dann zulässig, sofern dies nicht durch Landesgesetz beschränkt oder ausgeschlossen ist. Handelt es sich nicht um Gegenstände eigener Wahrnehmung, so greift die Beweiserleichterung nur, wenn nach Landesgesetz die Beweiskraft des Zeugnisses von der Wahrnehmung unabhängig ist.

Darüber hinaus gibt es seit dem E-Justiz-Gesetz Beweisregeln zum Beweiswert 23
gescannter Dokumente. Diese sind 2013 direkt nach der Verkündung des Gesetzes
in Kraft getreten, während die meisten Regelungen des E-Justiz-Gesetzes gestaf-
felt bis zum **1.1.2022** in Kraft treten (vgl. → **Rn. 124**).

Nach § 371b ZPO behalten gescannte Dokumente öffentlicher Behörden bei 24
richtiger Verfahrensweise ihren vollen Beweiswert. § 371b S. 1 ZPO lautet:

*„Wird eine öffentliche Urkunde nach dem Stand der Technik von einer öffentlichen Behörde oder von 25
einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person in ein elektronisches Dokument übertragen und
liegt die Bestätigung vor, dass das elektronische Dokument mit der Urschrift bildlich und inhaltlich
übereinstimmt, finden auf das elektronische Dokument die Vorschriften über die Beweiskraft öffentli-
cher Urkunden entsprechende Anwendung.“*

Die Beweiskraft der öffentlichen elektronischen Dokumente selbst entspricht 26
also vollständig den entsprechenden öffentlichen Urkunden.

Wenn jedoch ein öffentliches elektronisches Dokument ausgedruckt wird, so 27
erhält auch dieses die Beweiskraft einer beglaubigten Abschrift einer öffentlichen
Urkunde, wenn der Ausdruck innerhalb der jeweiligen Amtsbefugnisse beglaubigt
wurde.

3. Gerichte

Nach § 416a ZPO steht ein Ausdruck eines gerichtlichen elektronischen Do- 28
kuments, der einen Vermerk des zuständigen Gerichts gemäß § 298 Abs. 2 ZPO
enthält, einer öffentlichen Urkunde in beglaubigter Abschrift gleich.

III. Pflicht zur Einführung des Ersetzenden Scannens?

1. Bundesbehörden

- 29 Nach §6 des E-Government-Gesetzes sollen Bundesbehörden seit 1.1.2020¹⁴ ihre Akten elektronisch führen. Diese Soll-Vorschrift gilt nur dann nicht, wenn bei einer Behörde „das Führen elektronischer Akten bei langfristiger Betrachtung unwirtschaftlich ist.“¹⁵ Das bedeutet, dass nicht wegen der Einführungskosten die Einführung abgelehnt werden darf, sondern in erster Linie die laufenden Kosten und Einsparpotentiale bei einer langfristigen Betrachtung ins Gewicht fallen.
- 30 Nach §7 des E-Government-Gesetzes soll in der Regel das Papierdokument eingescannt, nach Abwarten einer Übergangsfrist vernichtet und ausschließlich das elektronische Dokument für die Dauer der Aufbewahrungspflicht gespeichert werden. Die Behörde kann von einer Digitalisierung absehen, „wenn die Übertragung unverhältnismäßigen technischen Aufwand erfordert.“¹⁶ Bei der Einführung der elektronischen Akte sind alle Papierdokumente nach Möglichkeit in die elektronische Akte zu integrieren. Bei der Einstellung von elektronischen Dokumenten in eine elektronische Akte ist zunächst zu prüfen, ob der Beweiswert durch Übertragung in die elektronische Akte erhalten werden kann und welche Voraussetzungen dafür erforderlich sind. Nach §7 S.2 EGovG hat die Behörde für die Umwandlung in ein digitales Dokument nach dem Stand der Technik die Übereinstimmung zwischen Papierdokument und Scanergebnis sicherzustellen. Als Beispiel für den Stand der Technik kann die Technische Richtlinie „Rechtssicheres ersetzendes Scannen“ (TR-RESISCAN) des BSI herangezogen werden.
- 31 Die tatsächliche Umsetzung sieht jedoch anders aus. So ergab eine Umfrage der Zeitschrift „E-Government-Computing“ bei den Bundesministerien folgendes Bild:
- 32 „Ende Februar berichtete die Tagesschau mit „Statt eAkte doch noch länger Papier“ über erhebliche Verzögerungen, die es bei der im eGovernment-Gesetz von 2013 bis zum 1.1.2020 vorgesehenen Einführung der elektronischen Verwaltungsakte geben werde. Eine Umfrage bei den 14 Bundesministerien und dem Bundeskanzleramt habe ergeben, dass nicht einmal die Hälfte den pünktlichen vollständigen Übergang von der führenden Papierakte zur führenden eAkte schaffen werden.
In dem Bericht hieß es weiter, dass zwar das Entwicklungshilfe-, Verkehrs-, Wirtschafts- und das Bundesforschungsministerium auf die eAkte umgestellt seien. Und es sei zu erwarten, dass zum Stichtag auch das Bundesumweltministerium und das Auswärtige Amt ihre Aktenführung auf Elektronik umstellen würden. Das Bundesfinanzministerium habe auf den in diesem Jahr anstehenden Test der eAkte und die anschließende schrittweise Einführung verwiesen. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz schaffe es zum Stichtag „überwiegend, wenngleich nicht vollständig“.
Das Bundeskanzleramt wolle die Einführung der eAkte nicht zu einem Stichtag einführen, man betrachte dies vielmehr als laufenden Prozess, der „im Laufe des Jahres 2020

¹⁴ Art. 31 Abs. 5 E-Government-Gesetz v. 25.7.2013 I 2749, §6 Abs. 1 S. 1 tritt am 1.1.2020 in Kraft.

¹⁵ §6 S. 2 EGovG.

¹⁶ §7 Abs. 1 S. 3 EGovG.

III. Pflicht zur Einführung des Ersetzenden Scannens?

abgeschlossen sein werde“. Das Verteidigungsministerium werde erst nach zwei weiteren Ausbaustufen (beginnend 2021) die eAkte im Ressort verfügbar machen. Das Bundesinnenministerium (BMI) gehe nach der aktuellen Planung davon aus, dass alle Geschäftsbereichsbehörden des BMI bis 2021 die eAkte eingeführt haben werden.

Verzögerungen sind die Regel

33

Die anderen Ministerien – wie das Landwirtschaftsministerium – warteten zunächst auf das Ergebnis eines Pilotprojekts „E-Akte Bund“, das erst seit Ende 2018 und bis Ende dieses Jahres in zwei Ministerien und drei Geschäftsbereichsbehörden getestet und danach eingeführt werde. Schließlich wurde das Bundesinnenministerium mit der Äußerung zitiert, dass die Soll-Vorschrift im § 6 E-GovG absichtlich mit einem ehrgeizigen Ziel-Termin (1.1.2020) formuliert worden sei, auch wenn absehbar gewesen wäre, dass eine 100-prozentige Umsetzung zum Stichtag kaum erreichbar sein würde.“

Dabei handelt es sich nicht etwa um unverbindliche Verwaltungsvorschriften, sondern um ein formelles Bundesgesetz, das bietet ein schlechtes Vorbild.

2. Landesbehörden

Die Vorschriften des § 7 des E-Government-Gesetzes gelten nur für Bundesbehörden. Für die Länder werden die Regeln zur Digitalisierung in aller Regel in das Landesverwaltungsverfahrensgesetz aufgenommen.

34

In den Ländern ist wie bereits oben dargestellt der Stand der Änderungen höchst unterschiedlich. Die meisten Länder haben zwar Änderungen zur Anwendung der Schriftformregelungen für besonders gesicherte DE-Mails bereits in das Verwaltungsverfahrensgesetz aufgenommen, jedoch noch keine Regelungen zum ersetzenden Scannen getroffen. Da die Länder jedoch im Bereich der Bundesauftragsverwaltung zur Zusammenarbeit mit dem Bund verpflichtet sind und der Bund seit 2020 seine Geschäftsprozesse auf komplett elektronische Bearbeitung umstellen sollte, wird für die Länder der Druck zunehmen, sich um das Thema zu kümmern.

35

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hatte bereits 2014 den Themenkomplex elektronische Akte und Digitalisierung zusammen mit der rechtzeitigen Neuregelung der elektronischen Kommunikation komplett in das Zweite Gesetz zur Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufgenommen¹⁷. Für Landesbehörden soll ebenso wie für die Bundesbehörden nach dem E-Government-Gesetz nach dem neu eingefügten § 3b LVwVfG eine Soll-Pflicht bestehen, die elektronische Akte und ersetzendes Scannen einzuführen. Die §§ 3b und 3c des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern lauten:

36

„§ 3b Elektronische Aktenführung

37

Die Behörden des Landes sollen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen, ihre Akten elektronisch führen. Satz 1 gilt nicht für solche Behörden, bei denen das Führen elektronischer Akten bei langfristiger Betrachtung unwirtschaftlich ist. Wird eine Akte elektronisch geführt, ist durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung sowie die Aktennutzung durch andere Behörden und Gerichte eingehalten werden.

¹⁷ Gesetzes- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern 2014, S.190 ff.

§3c Übertragen und Vernichten des Papieroriginals

(1) Die Behörden des Landes sollen, soweit sie Akten elektronisch führen, anstelle von Papierdokumenten deren elektronische Wiedergabe in der elektronischen Akte aufbewahren. Bei der Übertragung in elektronische Dokumente ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden. Von der Übertragung der Papierdokumente in elektronische Dokumente kann abgesehen werden, wenn die Übertragung unverhältnismäßigen technischen Aufwand erfordert.

(2) Papierdokumente nach Absatz 1 sollen nach der Übertragung in elektronische Dokumente vernichtet oder zurückgegeben werden, sobald eine weitere Aufbewahrung nicht mehr aus rechtlichen Gründen oder zur Qualitätssicherung des Übertragungsvorgangs erforderlich ist.“

38 Seit 30.5.2016 gibt es ein Berliner E-Government-Gesetz¹⁸. Die Vorschriften zur elektronischen Aktenführung und zum ersetzenden Scannen entsprechen weitgehend denen in Mecklenburg-Vorpommern. § 7 und 8 lauten:

39 „§ 7 Elektronische Akten

(1) Die Berliner Verwaltung führt ihre Akten spätestens ab dem 1. Januar 2023 elektronisch. Hierbei ist durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung und die für die Berliner Verwaltung geltenden Standards, auch im Hinblick auf Datenschutz und Datensicherheit, eingehalten werden. Die Behörden der Berliner Verwaltung nutzen den landeseinheitlichen IKT-Dienst für die elektronische Aktenführung, soweit nicht andere IKT-Systeme für konkrete Aufgaben zur Aktenführung eingesetzt werden müssen oder bei Inkrafttreten dieser Vorschrift schon eingesetzt waren.

(2) Zwischen Behörden, die die elektronische Vorgangsbearbeitung und Aktenführung nutzen, werden Akten und sonstige Unterlagen elektronisch übermittelt oder der elektronische Zugriff ermöglicht; dies gilt nicht für geheimhaltungswürdige Akten, insbesondere Verschlusssachen. Dabei ist eine sichere, dem Stand der Technik Rechnung tragende Kommunikationsinfrastruktur einzusetzen. Diese erfordert den Schutz der übermittelten Daten vor Einsichtnahme durch Unbefugte sowie vor Veränderung.

(3) Für die Archivierung elektronischer Akten gelten die Bestimmungen des Archivgesetzes des Landes Berlin vom 14. März 2016 (GVBl. S. 96) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und Aktenführung sind schrittweise technisch so zu gestalten, dass sie auch von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden.

40 § 8 Übertragen und Vernichten des Originals

(1) Die Berliner Verwaltung soll, soweit sie Akten elektronisch führt, an Stelle von Papierdokumenten deren elektronische Wiedergabe in der elektronischen Akte aufbewahren. Bei der Übertragung in elektronische Dokumente ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden. Von der Übertragung der Papierdokumente in elektronische Dokumente kann abgesehen werden, wenn die Übertragung unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.“

(2) Papierdokumente nach Absatz 1 sollen nach der Übertragung in elektronische Dokumente vernichtet oder zurückgegeben werden, sobald eine weitere Aufbewahrung nicht mehr aus rechtlichen Gründen oder zur Qualitätssicherung des Übertragungsvorgangs erforderlich ist.“

¹⁸ Gesetz zur Förderung des E-Government vom 30.5.2016 (GVBl Bln S.282).